

§ 1 StMVO Bautechnische Mindestanforderungen an vorübergehende Betreuungseinrichtungen zur Grundversorgung

StMVO - Steiermärkische Mindestanforderungsverordnung – StMVO 2015

⦿ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Den bautechnischen Anforderungen an die mechanische Festigkeit, den Brandschutz, die Hygiene sowie die Nutzungssicherheit zur Schaffung von vorübergehenden Betreuungseinrichtungen zur Grundversorgung nach § 21a Abs. 2 des Steiermärkischen Baugesetzes wird entsprochen, wenn die auf Grundlage der diesbezüglichen OIB-Richtlinien, jeweils Ausgabe März 2015, in den §§ 2 bis 5 festgelegten Mindestanforderungen eingehalten werden.

In Kraft seit 10.10.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at